

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0111(11)
gel. VB zur öAnhörung am 20.05.
15_ÄA-Prävention
19.05.2015



VDAB – Reinhardtstraße 19 – 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit
Herrn Michael Thiedemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nur per E-Mail an: michael.thiedemann@bundestag.de

**Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e.V.**
Gemeinnütziger Fachverband
mit Sitz in Essen
Hauptstadtbüro
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 200 590 790
Fax 030 / 200 590 79-19
berlin@vdab.de
www.vdab.de

Berlin, 18. Mai 2015

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB)
zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU / CSU und SPD
- Ausschussdrucksache 18 (14) 0107.1 –**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung
der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz – PräVG)
- Drucksache 18 / 4282 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU / CSU und SPD zum Entwurf des Präventionsgesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Vorbemerkung

Der VDAB begrüßt die Initiative der beantragenden Fraktionen, konkret vorbereitende gesetzgeberische Schritte zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu gehen.

Nach Jahren der Entwicklungsarbeit durch zwei Expertenbeiräte und eingehenden fachlichen Diskussionen markieren die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen den politisch verbindlichen Einstieg in die Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

Zweifelsohne ist die Anpassung der Richtlinie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Begutachtungsverfahren) eine wichtige Voraussetzung zur Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass es sich hierbei „nur“ um die Regelungen zur bürokratischen Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs handelt. Somit kann in dieser Stellungnahme noch keine Aussage dazu getroffen werden, inwieweit sich für Pflege- und Gepflegte tatsächliche Verbesserungen vor allem im Bereich der Demenzversorgung ergeben. Dies hängt allein von den leistungsrechtlichen Regelungen ab, die in der zweiten Stufe des Pflege-Stärkungsgesetzes Eingang finden sollen.

Zu den Neuregelungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 17a SGB XI

Vorbereitung der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Das in **Absatz 1** geregelte Verfahren ist grundsätzlich angemessen und hinsichtlich der zu beteiligenden Verbände vollständig. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Neuentwicklung der Richtlinie handelt, kommt dem Beteiligungsverfahren besondere Bedeutung zu. Die Expertisen der zu beteiligenden Verbände sollten deshalb auch konkret gewürdigt werden.

Änderungsvorschlag zu Absatz 1

§ 17a Absatz 1 sollte um die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt werden:

„ (...) Dazu ist ihnen unter Übermittlung der hierfür erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Antrag auf Genehmigung an das Bundesministerium für Gesundheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung über den Richtlinienentwurf einzubeziehen und die Institutionen des Beteiligungsverfahrens über die daraus resultierenden Änderungen zu informieren. (...)“

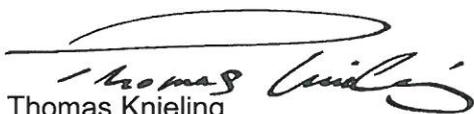
Der VDAB begrüßt die in **Absatz 3** formulierte Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit bei der Festsetzung des Zeitplans, da auf Grund des beabsichtigten Stufenmodells zur Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs eine zeitliche Koordinierung auf politischer Ebene von großer Bedeutung ist.

Es ist konsequent und zu begrüßen, dass in **Absatz 4** das endgültige Inkrafttreten der Richtlinie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit von der vollumfänglichen gesetzlichen Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs abhängig gemacht wird. Nur so können widersprüchliche Regelungen und praktische Umsetzungsprobleme vermieden werden.

Auch die in **Absatz 5** geregelte Möglichkeit der Ersatzvornahme hinsichtlich des Erlasses der Richtlinie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit halten wir für angemessen. Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs kann in der Umsetzung letztlich nicht vom Tätigwerden des GKV-Spitzenverbandes abhängig gemacht werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Eingang in die Überarbeitung des Änderungsantrags finden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer